LAND BRANDENBURG
Ministerium für Infrastruktur
und Raumordnung

LAND BERLIN
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Postfach 60 07 52 14411 Potsdam

Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Madert
Gesch.-Z.: GL5.31 / R4-0219/93
Hausruf: (0331) 866-8752
Fax: (0331) 866-8703
Internet: www.berlin-brandenburg.de
regina.madert@gl.berlin-brandenburg.de

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Der Bürgermeister
Postfach 120120
16750 Hennigsdorf

Potsdam, 02 . Dezember 2008

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingang Nr. 16344 weiter an
03. DEZ. 2008
Bearbeitungsvermerk

03.12.08

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde: **Stadt Hennigsdorf**
Kreis: **Oberhavel**
Region: **Prignitz-Oberhavel**
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Süd-/Ostgelände"
(Entwurf, Stand: 13.10.2008)
Hier: Ihr Schreiben vom 21.11.2008; Ihr Zeichen: FD II/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 erhielten Sie bereits mit Schreiben vom 05.07.1993. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Behörden nahmen wir auf der Grundlage veränderter raumordnerischen Beurteilungsgrundlagen in der Folgezeit wiederholt zu der Planungsabsicht Stellung, zuletzt mit Schreiben vom 22.09.2004.

Die nun vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Festsetzungen von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und zum Immissionsschutz sind landesplanerisch nicht relevant. Auf der Grundlage der neuerlich veränderten raumordnerischen Beurteilungsgrundlagen (Inkrafttreten des LEPro 2007 am 01.02.2008) kann die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung weiterhin bestätigt werden.

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

Mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 21.08.2007 liegen in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung vor. Nach der Festlegungskarte 1 zum Entwurf des LEP B-B liegt das Plangebiet innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Nach derzeitigem Planungsstand soll der LEP B-B keine Regelungen enthalten, die der Planung entgegenstehen würden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dienstgebäude		Telefon	Fax	ÖPNV	Tram-Linien
14467 Potsdam:	Lindenstr.34a (GL AL, GL 1-5)	0331 / 866-0	-8703	Alter Markt	X93, X98, 90, 92, 96
15236 Frankfurt/O:	Müllroser Chaussee 50 (GL 5)	0335 / 560-0	-3118	Südring	3, 4
03046 Cottbus:	Gulbener Straße 24 (GL 6)	0355/7828-0	-192	Pappelallee	Bus 16

Bis zum Inkrafttreten des LEP B-B bleiben die Ziele und Grundsätze aus dem LEP eV weiterhin verbindlich.

Hinweis:
Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernd Speer

LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Außenstelle Brieselang
Forstweg 1, Haus 4
D-14656 Brieselang

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Prignitz/Havelland
Bearbeiter: Annett Steeger
Telefon: 033232 / 36940
Telefax: 033232 / 36941
E-Mail: info.brieselang@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Brieselang | Forstweg 1 Haus 4 | D-14656 Brieselang

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16750 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr. 16142 weiter an: H. J-s/
01. DEZ. 2008
Bearbeitungsvermerk:
Eingang FB II am 1.12.08
weiter an FD 1 Fr. Kniegl
weiter an FD 2 4.2.12.08
weiter an FD 3 DGH/GFP

Unser Zeichen: PRH-549,2008

Ihr Zeichen: FD II/1

Brieselang, 27. November 2008

Bebauungsplan Nr. 11 „Süd- /Ostgelände" der Stadt Hennigsdorf, hier: 1. Änderung; Ihr Schreiben vom 21.11.2008; hier: Belange des Bodendenkmalschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.08. 2008, welche weiterhin Gültigkeit besitzt.

Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jens May
Gebietsbodendenkmalpflege Prignitz/Havelland

Die eingegangene Stellungnahme wurde in der Ermittlung der Planungsinhalte berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 08.08.2008 ist als Anlage beigefügt. Die Begründung wird in Kapitel II.5 um einen Hinweis auf die neben dem Planungsrecht anzuwendenden Denkmalschutzgesetzgebung ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Brieselang | Forstweg 1 Haus 4 | D-14656 Brieselang

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16750 Hennigsdorf

Außenstelle Brieselang
Forstweg 1, Haus 4
D-14656 Brieselang

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Prignitz/Havelland
Bearbeiter: Annett Steeger
Telefon: 033232 / 36940
Telefax: 033232 / 36941
E-Mail: info.brieselang@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr. 10867 weiter an FD 1
15. AUG. 2008
Bearbeitungsvermerk: 18.8.08

Eingang FB II am 15. 8. 08
weiter an FD 1
weiter an FD 2
weiter an FD 3

Unser Zeichen:
PRH-549,2008

Ihr Zeichen:
FD II/1

Brieselang, 8. August 2008

Bebauungsplan Nr. 11 „Süd- / Ostgelände" der Stadt Hennigsdorf; Ihr Schreiben vom 06.08.2008;
hier: Belange des Bodendenkmalschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.
Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:
Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Forstweg 1, Haus 4, 14656 Brieselang (Tel. 033232/36940; Fax 033232/36941) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.
Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jens May
Gebietsbodendenkmalpflege Prignitz/Havelland

LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Denkmalpflege

OT Wünsdorf
Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen
Dezernat Praktische Denkmalpflege
Referat Baudenkmalpflege
Bearbeiter: Renate Breetzmann
Telefon: 03 37 02 / 7 12 13
Durchwahl: 03 37 02 / 7 12 90
Telefax: 03 37 02 / 7 12 02
E-Mail: renate.breetzmann@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5 D-15806 Zossen

Stadt Hennigsdorf
Postfach 120 120
16750 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr. ..... weiter an: .....
08. DEZ. 2008
Bearbeitungsvermerk: .....

weiter an FD 1 .....
weiter an FD 2 .....
weiter an FD 3 .....

Zossen, den 03.12.2008

Ihr Zeichen
FD II/1

Unser Zeichen

Stadt Hennigsdorf, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Süd-/ Ostgelände“
Landkreis Oberhavel
Ihr Schreiben vom 21.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.

Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.
Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Thomas Drachenberg
Abteilungsleiter

Verteiler: BLDAM, Dezernat BD
Untere Denkmalschutzbehörde

Verkehrsverbindungen: B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache
RE 3 Stralsund/Schwedt – Elsterwerda/Senftenberg; RE 7 Dessau/Belzig bis Wünsdorf-Waldstadt
Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache

Die genannte **E-Mail-Adresse** dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bauen und Verkehr

Landesamt für Bauen und Verkehr | Lindenallee 51 | 15366 Hoppegarten

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Stadtplanungsamt
PF 120120

16750 Hennigsdorf

Lindenallee 51
15366 Hoppegarten
Bearb.: Herr Hörenz
Gesch-Z.: 2227-Bpl-483-08-OHV
Hausruf: 03342-355-210
Fax: 0331-27548-2474
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: Lutz.Hoerenz@LBV.Brandenburg.de

S-Bahnlinie S5,
Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr.: 16923 weiter an: I
15. DEZ. 2008
Bearbeitungsvermerk: 15.12.08

Eingang FB II am 15.12.08
weiter an FD 1
weiter an FD 2 K. 16.12.08

Ihre Nachricht vom: 21.11.2008
Ihr Zeichen: FD II/1, 081121SB
Anschreiben TÖB

Hoppegarten, 10.12.2008

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Süd-/Ostgelände"; Stadt Hennigsdorf

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.

Der geplanten Maßnahme Verlängerung der Wolfgang-Küntscher-Straße und der Verbindung mit der August-Conrad- Straße im Gewerbegebiet „Süd-/Ostgelände" in der Stadt Hennigsdorf stehen keine Landesplanungen im Zuständigkeitsbereich des LBV entgegen. Somit kann die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung bestätigt werden.
Mit der Verbindung der beiden Gewerbestraßen wird das Gewerbegebiet beidseitig an das Hauptstraßennetz angebunden und damit wird sich die verkehrliche Belastung der angrenzenden Wohngebiete durch LKW-Verkehre verringern.
Die Ausweisung einer neuen Verkehrsfläche kann aus diesen Gründen zugestimmt werden.

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

Landesamt
für Bauen und Verkehr

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, ziviler Luftverkehr, Binnenwasserstraßenverkehr und Schienenverkehr liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hörenz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IHK Potsdam — Wir schaffen Zukunft

Eingang FB II am 09.01.09
weiter an FD 1 ...
weiter an FD 2
weiter an FD 3

IHK Potsdam | Postfach 60 08 55 | 14408 Potsdam

Stadtverwaltung Hennigsdorf
FD Stadtplanung
PF 120120
16750 Hennigsdorf

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Bettina Kuberka
E-Mail
kuberka@potsdam.ihk.de
Tel.
0331 2786-307
Fax
0331 2842911

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr.: 208 ... weiter an: ...
08. JAN. 2009
Bearbeitungsvermerk: ... 12.01.09

Faxsendung: 03302 877-290

8. Januar 2009

Reg.-Nr.: 02-044
Bebauungsplan Nr. 11 „Süd-/Ostgelände", 1. Änderung, Stadt Hennigsdorf,
Ihr Schreiben vom 2008-11-21, Posteingang IHK vom 2008-11-25,
Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Potsdam im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam wird zur vorliegenden Planung wie folgt Stellung genommen.

Ähnlich unserer Stellungnahme vom 2007-01-08 zum Bebauungsplan Nr. 44 „Altwalzwerk" weisen wir darauf hin, dass die Textliche Festsetzung 1.2 mehrdeutig ist und damit nicht dem Bestimmtheitsgebot entspricht. Wir bitten um Aufnahme der TF 1.2 in das Änderungsverfahren und um Anpassung der Formulierung.

Bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Formulierung sind u. U. Nutzungen und nachfolgende Umnutzungen und Veränderungen in Richtung eines weiteren Einzelhandelsstandortes im Stadtgebiet möglich. Dies sollte im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und im Hinblick auf die Sicherung zentraler Funktionen der Innenstadt möglichst im Ansatz vermieden werden, um negative städtebauliche Auswirkungen zu verhindern.

Grundsätzlich muss geklärt werden, welche Art von Handelseinrichtungen und Einzelhandelsnutzungen die Stadt Hennigsdorf im Plangebiet zulassen möchte.

a) Sollen Einzelhandelsbetriebe ermöglicht werden, die an private Haushalte verkaufen, ist ggf. die Festsetzung eines Sondergebietes zu prüfen.

Seite 2

Die textliche Festsetzung 1.2 ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen, gehen aber nicht in die Abwägung ein. Sie waren bereits Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung des Bebauungsplanes 44 (Altwalzwerk), der eine geringfügig anderen Wortlaut der Festsetzung enthält, und werden nicht geteilt. Das Ergebnis der Abwägung zum Bebauungsplan 44 ist der IHK mit Schreiben vom 01.08.2007mitgeteilt worden.

Die textliche Festsetzung ist in ihrem Regelungsinhalt eindeutig und die Befürchtungen der IHK werden nicht geteilt. Selbständige Verkaufseinrichtungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen. Vielmehr wird durch die Möglichkeit der untergeordneten Verkaufsmöglichkeit eine Stärkung der gewerblichen Nutzung erwartet. Ein Festsetzung als Sondergebiet ist keinesfalls Planungsziel, da neben dem Ausschluss von selbständigen Einzelhandelseinrichtungen auch keinesfalls die Entwicklung großflächiger Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ermöglicht werden soll. Die Festsetzung stellt den Kompromiss unterschiedlicher Anforderungen her, da für Verkaufseinrichtungen im Zusammenhang mit der von Produktion, Verarbeitung oder Reparatur im Stadtzentrum weder die räumliche Verfügbarkeit noch die planungsrechtliche Priorität gegeben ist. Schädliche Auswirkungen auf das Stadtzentrum durch die Zulässigkeit von Verkaufsstellen, die einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetrieb zugehörig ist, sind aufgrund der i.d.R. geringen Sortimentsbreite nicht zu erwarten.

b) Will man den vor Ort (im Plangebiet) produzierenden Betrieben ermöglichen, ihre dort produzierten Waren in einer Verkaufseinrichtung an letzte Verbraucher zu verkaufen, wäre eine Festlegung denkbar, die die Verkaufsfläche als untergeordnete Betriebseinrichtung zulässt mit einer Fläche von maximal 5 % der Geschossfläche in Abhängigkeit von der Größe der Gesamtfläche. Nur dann kann u. E. noch von einer untergeordneten Betriebseinrichtung ausgegangen werden. Bei den in der geplanten Festsetzung vorgesehenen Obergrenzen von 10 % bzw. in Ausnahmen 30 % der Geschossfläche kann nicht mehr von Unterordnung gesprochen werden. Dabei sollte dies nur bei produzierenden und verarbeitenden Betrieben möglich sein, nicht auch bei Reparaturbetrieben wie in der Textlichen Festsetzung vorgesehen.

c) Wenn großflächiger Fabrikverkauf (als selbständige oder unselbständige Einrichtung wie bspw. unter b) vorgesehen ist, ist die Art der Nutzung des Plangebietes je nach dem, welchem Sortiment die Waren zuzuordnen sind, ggf. in Sondergebiet zu ändern. Bei der vorgeschlagenen 10 %- bzw. 30 %-Marke könnte die üblicherweise angewandte Grenze zur Großflächigkeit von ca. 800 qm Verkaufsfläche für den Verkauf von Waren an letzte Verbraucher schnell überschritten sein. Um schädliche Auswirkungen auszuschließen, sollte ein Ausschluss innenstadtrelevanter Sortimente bei unselbständigen Handelseinrichtungen vorgesehen werden.

d) Sollen Waren an andere Unternehmen und Gewerbetreibende verkauft werden, ist dies nach allgemeiner Definition kein Einzel- sondern Großhandel (vgl. Katalogs E, 2006; Kopie eines Auszuges anbei). Dieser wäre ohne Einschränkung laut BauNVO in Gewerbegebieten allgemein zulässig.

Mit freundlichem Gruß

B. Kuberka

B. Kuberka
Referat Raumordnung, Planung,
Stadtentwicklung

Industrie- und Handelskammer Potsdam FB Standortpolitik Breite Straße 2a-c, 14467 Potsdam
Bettina Kuberka Tel. (+49) 0331 2786-307, kuberka@potsdam.ihk.de www.potsdam.ihk24.de

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu schaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

A Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Stadtverwaltung Hennigsdorf
Postfach 120120
16750 Hennigsdorf

☐ Flächennutzungsplan

X Bebauungsplan ***Nr. 11 „Süd-/Ostgelände" 1. Änderung, Hennigsdorf***

☐ Vorhabenbezogener B-Plan

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 09.01.2009

B Stellungnahme der beteiligten Behörde

Bezeichnung der Behörde:

Absender:	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung West TR 2 - Neuruppin Fehrbelliner Straße 4a 16816 Neuruppin	Datum: Tel.: Fax: Bearbeiter: Az.:	9. Januar 2009 (03391) 838-524 (03391) 838-501 Herr Altenburg 121514 -50

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr.: 426 weiter an:
13. JAN. 2009

Eingang FB II am 13.01.09
weiter an FD 1
weiter an FD 2
weiter an FD 3

Bearbeitungsvermerk:

☐ Keine Äußerung

☐ Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

2. Rechtsgrundlage:

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

x Bedenken, Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend den von uns zu vertretenden Belangen nehmen wir zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

1. ***Wasserbewirtschaftung und Hydrologie - RW 5***
   Ansprechpartnerin: Frau Köppen
   Tel.: 033970/13465

Zu den Änderungen im o. g. Plan werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der Regionalabteilung West, Referat RW 5 keine Forderungen und Hinweise vorgebracht.

2. ***Immissionsschutz- RW 4***
   Ansprechpartner: Herr Altenburg
   Tel.: 03391/838-524

Aus Sicht des Immissionsschutzes möchten wir auf folgenden Sachverhalt hinweisen:

Im Jahre 2006 ist die DIN 45691 „Geräuschkontingentierung" in Kraft getreten. Es sollte daher geprüft werden, ob die vorhandene Kontingentierung mit der DIN vereinbar ist oder die Vereinbarkeit leicht herstellbar ist. Dies sollte dann in der Planung verankert werden (Verweis auf die DIN). Neben der Vereinheitlichung der Planungen können dann auch problemlos die in der DIN definierten Relevanzgrenzen genutzt werden.
Kritisch sollte auch die Seilerstraße betrachtet werden. In der Gemengelage zur gewerblichen Nutzung dürfen an dieser Stelle laut TA-Lärm die Immissionsrichtwerte für Mischgebiet nicht überschritten werden.

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten „immissionswirksamen Schallleistungspegel IFSP" stimmen fachlich - inhaltlich und wertmäßig völlig überein mit den in der neuen DIN 45691 (Dezember 2006) definierten „Emissionskontingenten". Der Bebauungsplan 11 steht jedoch in einem Gesamtkontext mit den bereits festgesetzten Bebauungsplänen Nr. 17/A, 17/B und 44, in denen eine mit dem Bebauungsplan 11 analoge Festsetzung formuliert ist. Aus diesem Grund wurde auf die Umstellung der Festsetzung auf die DIN verzichtet, sondern lediglich eine Klarstellung in die Festsetzung eingefügt, die das Verhältnis zwischen den älteren und den neueren Regelungen darstellt.

Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen/Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West, Teilregion 2 als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und für dessen Umgebung von Bedeutung.

Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksam gewordenen Bebauungsplanes an o.g. Adresse zu schicken.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Altenburg

LAND BRANDENBURG

Polizeipräsidium Potsdam
Führungsstelle / Füst 1

Eingang FB II am 07.01.09
weiter an FD 1
weiter an FD 2

Schutzbereich Oberhavel | Postfach 10 01 32 | 16501 Oranienburg

Berliner Straße 45a
16515 Oranienburg

Bearb.: Herr Koch
Gesch.Z.: II/1.3-452-43
Telefon: (03301) 851-316
Fax: (03301) 851-285
E-Mail: Wolfgang.Koch@polizei.brandenburg.de

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr: .... weiter an: ....
06. JAN. 2009
Bearbeitungsvermerk:

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Postfach 120120
16750 Hennigsdorf

Oranienburg, 05.01.2009

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Süd- / Ostgelände

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Im Auftrag

Koch

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

LAND BRANDENBURG

Zentraldienst der Polizei
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Hauptallee 116/8
15806 Zossen, OT Wünsdorf

Bearb.: Herr Stroh
Gesch.Z.: KMBD 1.2.2
Telefon: 033702 / 72800
Fax: 033702 / 72801
E-mail:
ralf.stroh@polizei.brandenburg.de

Zentraldienst der Polizei | Kampfmittelbeseitigungsdienst
Verwaltungszentrum B | Hauptallee 116/8 | 15806 Zossen | OT Wünsdorf

Stadtverwaltung
Hennigsdorf
Postfach 12 01 20

16750 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs Nr. 16331
03. DEZ. 2008

Bearbeitungsvermerk:

Zossen, 01.12.08

Ortsname: **Hennigsdorf**

Vorhaben: **1. Änderung B-Plan Nr. 11 "Süd-/ Ostgelände"**
Ihr Zeichen: **FD II/1**
Reg. / RPL-Nr.: **2434260001**
(bei Schriftwechsel bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: **21.11.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt **keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben.** Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Stroh

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat bereits Eingang in die Begründung gefunden (Kap. I. 5.3.2).

07-JAN-2009 16:04 BAUORDNUNGS-/PLANUNGSAMT

direkt drüber!
oberhavel

Landkreis Oberhavel
Der Landrat

Dezernat II - Finanzen und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster
FD Rechtliche Bauaufsicht / Planung

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

www.oberhavel.de

Landkreis Oberhavel · PSF 10 01 45 · 16501 Oranienburg

Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr: 1149 weiter an:
07. JAN. 2009

Aktenzeichen:
II/71/08B2
Bearbeiter:
Frau Oldorff

Telefon (0 33 01) / 601 – 349
Telefax (0 33 01) / 601 – 340
asja.oldorff@oberhavel.de

Bearbeitungsvermerk:
Eingang FB II am 08.01.09 06.01.2009
weiter an FD 1
weiter an FD 2
weiter an FD 3

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Mitteilung über die öffentliche Auslegung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Süd- / Ostgelände“
Entwurf – Stand: 10/2008

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde durch Sie mit Schreiben vom 21.11.2008 aufgefordert, zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Süd- / Ostgelände“ als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht / Planung.

Zur Beurteilung wurden vorgelegt:

- Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Süd- / Ostgelände“, einschließlich Begründung (Stand 10/2008)

Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu o. g. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 der Stadt Hennigsdorf folgende Anmerkungen geltend gemacht. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.

Hausadresse:
Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

alter Straßenname
bis 30.6.2005
Poststraße 1

Bankverbindungen:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3740923080
BLZ 160 500 00

Dresdner Bank Oranienburg
Konto-Nr. 150 608 000
BLZ 160 800 00

Die Stellungnahme wird im Abwägungsvorgang berücksichtigt.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DER FACHDIENSTE

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise

1.1.1 Textliche Festsetzungen (TF)

TF 5: Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 5.1 ist nicht mehr erforderlich und entfällt. Demzufolge wird die bisherige textliche Festsetzung Nr. 5.2 zur textlichen Festsetzung Nr. 5.1. Gleichfalls sollte durch den Wegfall der Flächen A1 und A2 die Nummerierung der Flächen A3 und A4 im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit geändert werden.

TF 6: Bei der Pflanzliste sind die angeführten wissenschaftlichen Pflanzenbezeichnungen zu überprüfen.

Dem Antrag wird gefolgt, die Änderung ist redaktionell und hat keine Auswirkungen auf das Verfahren.

Die Pflanzliste wurde überprüft und korrigiert. Dabei wurden aus der Pflanzliste Schwarz- Erle, Sand- Birke, Haselnuss auf Grund früherer Forderungen und Festlegungen der Stadtverordneten gestrichen. Der Bebauungsplan wird redaktionell berichtigt.

2. Belange der unteren Bodenschutzbehörde

2.1 Weiterführende Hinweise

2.1.1 Bodenschutz / Altlasten

In der Begründung ist der Punkt 5.3.2 „Altlasten" sehr kurz gefasst. Dadurch kann es zu Fehlinterpretationen kommen. Es sollte ein Querverweis zu Punkt 6 „Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen" aufgenommen werden. Dort ist auf den Seiten 17 und 18 die Altlastenproblematik detaillierter beschrieben.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

3. Belange der unteren Wasserbehörde

3.1 Weiterführende Hinweise

3.1.1 Allgemein

Seitens der unteren Wasserbehörde wurde bereits im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter der Reg.-Nr.: II/ 71/ 08 B1 Stellung genommen. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,

4. Belange der unteren Naturschutzbehörde

4.1 Weiterführende Hinweise

4.1.1 Eingriffsregelung / Artenschutz

Die Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls behält weiterhin ihre Gültigkeit. Darüber hinausgehende naturschutzfachliche Belange in Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde werden von der Änderungsplanung nicht berührt.

Die Anforderungen der Naturschutzbehörde haben Eingang in den Bebauungsplan und seine Begründung gefunden. Formulierte Anforderungen wurden beachtet.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.

Im Auftrag

Oldorff

direkt drüber!
oberhavel

Landkreis Oberhavel
Der Landrat

Dezernat II - Finanzen und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster
FD Rechtliche Bauaufsicht / Planung

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

www.oberhavel.de

Landkreis Oberhavel · PSF 10 01 45 · 16501 Oranienburg

Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Eingang FB II am 1. 12. 08
weiter an FD 1 H. Krüger
weiter an FD 2 .....
weiter an FD 3 .....

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr. 16184
01. DEZ. 2008

Bearbeitungsvermerk K. 4.12.08
0661,611

Aktenzeichen:

Bearbeiter:
Frau Oldorff

Telefon (0 33 01) / 601 – 349
Telefax (0 33 01) / 601 – 340
asja.oldorff@oberhavel.de

25.11.2008

Eingangsbestätigung

Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Planart: Bebauungsplan der Innenentwicklung

Vorhaben: 1. Änderung BPL Nr. 11 „Süd-/ Ostgelände", Entwurf – Stand: 10/2008

Sehr geehrter Herr Schulz,

der Eingang der Unterlagen bei der Verwaltung des Landkreises Oberhavel wird bestätigt.
Der Vorgang ist registriert und wird bearbeitet unter der

Reg.-Nr.: II / 71 / 08 B2

Ich bin bemüht, den Vorgang bis zum 09.01.2009 zum Abschluss zu bringen. Die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben bleibt davon unberührt.
Bei Nachfragen und im Schriftverkehr bitte ich Sie, die o.g. Registriernummer stets anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oldorff

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Regionalvorstand

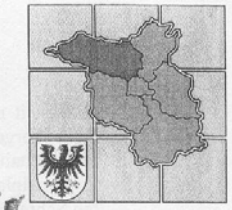

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Stadtplanung
Postfach 120120

16750 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr:..... weiter an: FD1
22. DEZ. 2008
Bearbeitungsvermerk:.....
.....
.....

Eingang FB II am: 22.12.08
weiter an FD 1
weiter an FD 2
weiter an FD 3

Ansprechpartner	Durchwahl	Datum
Herr Bauer	4549-14	19.12.2008

Stellungnahme zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Süd-/Ostgelände" (Stand: Oktober 2008)

Sehr geehrte Frau Krüger,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2008 (Posteingang: 24.11.2008) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan I (ReP I) Prignitz-Oberhavel Zentrale Orte/Gemeindefunktionen vom 04. März 1998 (im Amtlichen Anzeiger des Amtsblattes Nr. 14 vom 16.04.1998)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung" (ReP-Wind) vom 05. März 2003 (im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 10.09.2003)
- Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung und Rohstoffsicherung" (ReP-RW), Entwurf vom 14.10.2008.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Süd-/Ostgelände" (Stand: Oktober 2008) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **vereinbar**.

Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 15,4 ha großen Fläche nordöstlich des Stadtkerns von Hennigsdorf als Gewerbegebiet zum Inhalt. Die Änderung hat eine zweite Anbindung des Gebietes an das übergeordnete Straßennetz zum Ziel. Zu diesem Zweck wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Ferner sollen mit der Änderung Lärmkontingente geregelt werden.

Der Bebauungsplan war im Rahmen der Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 15.10.2004). Seinerzeit ist die Ver-

Vorstandsvorsitzender: Landrat Hans Lange
Leiter der Planungsstelle: Ansgar Kuschel
Regionale Planungsstelle: Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin, e-Mail:postkasten@rps-po.brandenburg.de
Tel. (03391) 4549-0, Fax (03391) 4549-50
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, BLZ: 160 502 02, Konto 1 730 009 200

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

einbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Die nunmehr vorgenommenen Änderungen begründen keine abweichende Beurteilung des Sachverhaltes. Insofern kann weiterhin die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt werden. Im Übrigen wird auf den Inhalt des zuvor genannten Schreibens verwiesen.

Hinweise!
Mit der Bekanntmachung der Satzung über den Regionalplan I (ReP I) Prignitz-Oberhavel Zentrale Orte/Gemeindefunktionen am 16.04.1998 im Amtlichen Anzeiger Nr. 14 des Landes Brandenburg und der Bekanntmachung der Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung" am 10.09.2003 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 geht von den regionalplanerischen Zielen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ROG vom 18.08.1997 aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Die in dem Entwurf des sachlichen Teilplanes „Rohstoffsicherung und Windenergienutzung" enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 3 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 ROG).

Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kuschel
Leiter der Regionalen Planungsstelle

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach 229, 14526 Stahnsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Postfach 120120

16750 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
17. DEZ. 2008
Eingang FB II am 17.12.08
weiter an FD 1
weiter an FD 2
weiter an FD 3
Bearbeitungsvermerk:

Ihre Referenzen FD II/1 vom 21.11.2008, Frau Krüger
Ihr Ansprechpartner PTI 22/2505-130158 , PuB 1-Ref. 1.2, Frank Seiler
Durchwahl +49 331 123-79035
Datum 02.12.2008
Betrifft 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 "Süd- / Ostgelände" Stadt Hennigsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Deutschen Telekom AG, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Tk-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL NO, PTI 22, Parkstr. 5, 14641 Nauen (**Besucheranschrift**), Tel.: (03 31) 123-79104 in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" –siehe Anlage- beachten, um Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches ist die Verlegung neuer Tk-Linien erforderlich.

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Hausanschrift Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost, Güterfelder Damm 87-91, 14532 Stahnsdorf;
Besucheradresse: Junkerstr.10, 16816 Neuruppin
Postanschrift Postfach 229, 14526 Stahnsdorf
Telekontakte Telefon +49 4 81 91-35, Internet www.telekom.com
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 101), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Timotheus Höttges (Vorsitzender)
Vorstand Friedrich Fuß (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf die Planung und sind in einer Planumsetzung zu beachten.

Datum 02.12.2008
Empfänger Stadt Hennigsdorf
Blatt 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf (**Postanschrift**) so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Mühle

Frank Seiler

1x Kabelschutzanweisung
2x Lagepläne

Recyclingpapier der Umwelt zuliebe

Vdr 969 350 400 R+Co. h 10. 2007/1

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

e·on | edis

Eingang FB II am 18.12.08
weiter an FD 1
weiter an FD 2
weiter an FD 3

18.12.08

Stadtverwaltung Hennigsdorf
18.12.08

18. DEZ. 2008

Bearbeitungsvermerk:

E.ON edis AG, Postfach 1442, 15504 Fürstenwalde/Spree

Stadtverwaltung Hennigsdorf
FD II / 1
Postfach 120120
16750 Hennigsdorf

E.ON edis AG
Regionalbereich
Oberhavelland
Standort
Hennigsdorf
Veltener Straße 35-37
16761 Hennigsdorf
www.eon-edis.com

Postanschrift
Veltener Straße 35-37
16761 Hennigsdorf

Herr Fricke
T 0 33 02-88 74-215
F 0 33 02-88 74-202
Norbert.Fricke
@eon-edis.com

Unser Zeichen TR-OH-Hen-Fr/So

Hennigsdorf, 16. Dezember 2008

Bebauungsplan Nr. 11 "Süd-/Ostgelände"
1. Änderung der Stadt Hennigsdorf

Sehr geehrte Frau Krüger,

in Hinblick auf die durch E.ON edis zu vertretenden öffentliche Belange ergeben sich zu den Änderungen des Bebauungsplanes keine Einwände.

Die Fortführung der Straße in Richtung Bebauungsplan-Gebiet Nr. 44 ermöglicht die Versorgungsleitungen der beiden Gewerbegebiete zu verknüpfen.

Derzeitig wurden von uns keine Maßnahmen im betreffenden Bereich geplant. Konkrete Erschließungsvorhaben können erst nach Vorliegen von detaillierten Anschlusswerten konzipiert und nach Abschluss von entsprechenden Verträgen veranlasst werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.ON edis AG

i.V. Dix i.V. Fricke

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bernd Romeike

Vorstand:
Bernd Dubberstein (Vorsitzender)
Hans Hellmuth
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel

Sitz Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 063/100/00076
Ust.Id. DE 812/729/567

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

ARCOR

Region Ost

Amina Meincke
Netzaufbau

Amina.Meincke@arcor.net
Tel.: 030 / 2249 - 2236
Fax: 030 / 2249 - 2219

Arcor AG & Co. KG, Attilastraße 61-67, 12105 Berlin

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Postfach 120120
16750 Hennigsdorf

Eingang FB II am 1.12.08
weiter an FD 1
weiter an FD 2
weiter an FD 3

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr.: 16138 weiter an:
01. DEZ. 2008
Bearbeitungsvermerk:

26.11.2008

Baumaßnahmen

Ihr Schreiben:	FD II/1	vom: 21.11.2008
Betreff:	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 Süd-/ Ostgelände, August-Conrad-Straße in Hennigsdorf	
Strecke:	Berlin-Schönholz, W 78 - Kremmen, W 48	
Unser Zeichen:	**2008 5214**	
Stellungnahme:	Ihre Anfrage betreffend Telekommunikationsanlagen der **Arcor AG & Co. KG**	

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich des Geländes befinden sich keine Kabel bzw. Anlagen der **Arcor AG & Co. KG**

Die Arcor AG & Co. KG stimmt den Bauarbeiten zu.

Die Zustimmung erfasst mit ihren Angaben nicht die Belange anderer Bereiche und bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum von 2 Jahren (beginnend mit dem heutigen Tag).

Geben Sie bitte bei Schriftwechsel und Rückfragen unser Zeichen mit an.

Mit freundlichen Grüßen

Arcor AG & Co. KG
Region Ost

Ralf Claudius
GL Netzplanung

A. Meincke
Amina Meincke
Netzplanung

Arcor AG & Co. KG
Sitz: Eschborn
Eintragung im Handelsregister:
AG Frankfurt am Main, HRA Nr.: 28013
Zentrale: Alfred-Herrhausen-Allee 1,
65760 Eschborn

Pers. haftende Gesellschafterin:
Arcor Verwaltungs-AG
Sitz: Eschborn,
Eintragung im Handelsregister:
Amtsgericht Frankfurt am Main,
HRB Nr. 44109

Vorstand: Friedrich Joussen (Vorsitzender),
Dr. Michael Hann, Hartmut Kremling,
Frank Rosenberger, Dr. Volker Ruloff,
Achim Weusthoff

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

Eingang FB II am 5.12.08
weiter an FD 1 Fr. Krüger
weiter an FD 2
weiter an FD 3

Stadtverwaltung Hennigsdorf 5.12.08
Eingangs-Nr. 16454 weiter an FD 1
03. DEZ. 2008 14 Jan
Bearbeitungsvermerk: BG, K1, GfB 05.12.08

WGI GmbH
Großbeerenstr. 181 - 183, D-14482 Potsdam

Stadtverwaltung Hennigsdorf

Postfach 120120
D-16750 Hennigsdorf

WGI

Hauptsitz:
Westenhellweg 102 - 106
D-44137 Dortmund

Telefon:
+49(0)331 - 7495-0

Telefax:
+49(0)331 - 7495-334

e-Mail:
info@wgi-gmbh.de

Internet:
www.wgi-gmbh.de

Potsdam, 03.12.2008

Unser Zeichen: 2008_31786_P
Ihr Schreiben vom 25.11.2008 mit Zeichen FD II/1
zur Maßnahme - Bebauungsplan Nr. 11 -Süd-/Ostgelände, 1. Änderung der Stadt Hennigsdorf

Sehr geehrte Frau Krüger,

die WGI GmbH (nachfolgend WGI) genannt, wurde von der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt), beauftragt, Ihre Leitungsanfrage zu prüfen und handelt namens und im Auftrag der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH und der HSW Havelländische Stadtwerke GmbH.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Auskunftsstelle:
Großbeerenstr. 181 - 183
D-14482 Potsdam

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag:
09:00 - 12:00 Uhr

Ihr Partner:
Robert Rehwald

Durchwahl: - 138

e-Mail:
auskunftersuchen@nbb-netzgesellschaft.de

Geschäftsführung:
Dipl. -Ing. Ludger Schulte

Registergericht:
Amtsgericht Dortmund
Register-Nr.: Abt. B 11210
Steuer-Nr.: 314/5709/0732

Bankverbindung:
Deutsche Bank Dortmund
BLZ: 440 700 24
Konto: 102 436 300

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Aus der beigefügten Unterlage (Lageplan mit gekennzeichneten Leitungen) geht hervor, dass sich die Leitungen der NBB in dafür festgesetzten Flächen (Flächen A3 und A4, Neubezeichnung A1 und A2) befinden. Aus dem Leistungsbestand der NBB ergeben sich somit keine weiteren Handlungserfordernisse..

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Im Zusammenhang mit der Realisierung des o.a. Bebauungsplanes bestehen seitens NBB zur Zeit keine Planungen.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitung mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung und zu pflanzendem Baum eine PVC-Baumschutzplatte oder eine Folie mit einer Mindestwanddicke von 2 mm einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden, so ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Werner Hayn i.A. Robert Rehwald

Werner Hayn Robert Rehwald

Anlagen:
Pläne A0: 1

WGI

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherung der Flächen im Bebauungsplan wurde bereits vorgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Planinhalte, sondern seine Umsetzung.

Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH
und als Betriebsführer für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

OWA GmbH, Potsdamer Straße 32-34, 14612 Falkensee

Stadtverwaltung Hennigsdorf
FDII/1, Frau Krüger
Postfach 120120

16750 Hennigsdorf

Potsdamer Straße 32-34
14612 Falkensee
Tel. 0 33 22 / 271-0
Fax 0 33 22 / 271-248
Internet:
http://www.owa-falkensee.de
E-Mail:
info@owa-falkensee.de

Stadtverwaltung Hennigsdorf Eingangs-Nr. ... weiter an ... 09. DEZ. 2008 Eingang FB II am 5.12.08 Bearbeitungsvermerk: weiter an FD 1 ... weiter an FD 2 ... weiter an FD 3 ...

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner	Hausapparat	Datum
		TT/Rau Herr Rauscher	352	03.12.2008

Betreff:
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Süd-/ Ostgelände“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Krüger,

für die Mitteilung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes in der Zeit vom 05.01. bis einschließlich 05.02.2009 danken wir Ihnen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen den Entwurf bestehen.

Die technischen Belange bezüglich der Lage der vorhandenen und künftigen Anbindung neuer Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der geplanten „Auflösung“ des Wendehammers der August-Conrad-Straße erfolgen in Abstimmung mit der GKI.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa.

Fredrich
Geschäftsführer

OWA-V-001

Aufsichtsratsvorsitzender:
Thomas Bethke
Geschäftsführer:
Günter Fredrich

Registergericht Potsdam:
HRB-Nr. 7726
Amtsgericht Potsdam
Ust.-Nr. 051/187/02826

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ 160 500 00, Konto 3 812 001 712
IBAN: DE97160500003812001712
BIC: WELA DE D1 PMB

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

telekommunikation dokumentation software

Im Auftrag der
Verbundnetz Gas AG

Eingang FB II am 14.01.09
weiter an FD 1 Fr. Krüger
weiter an FD 2
weiter an FD 3

GDMcom

Ansprechpartnerin:
Kerstin Hennig

GDMcom mbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Postfach 12 01 20
16750 Hennigsdorf

U. 14.01.09

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr:............ weiter an: ....
13. JAN. 2009 14.01.09

Bearbeitungsvermerk: K 14.1.09
Stell. GtP

Tel.: (0341) 3504-464
Fax: (0341) 3504-100
Kerstin.Hennig@gdmcom.de

Ihr Zeichen: FD II/1
21.11.2008
Unser Zeichen: GEN / He
14596/08/00 GL

08.01.2009

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 "Süd/Ost-Gelände", Stadt Hennigsdorf
Unsere Registriernummer: **14596/08/00 GL** (alt 3200/02/00)

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der
1. VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig (nachfolgend VNG genannt) und der
2. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (nachfolgend GasLINE genannt),

beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG und der GasLINE.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben weder die vorhandenen Anlagen noch die zur Zeit laufenden Planungen der VNG und der GasLINE berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die VNG/ GasLINE ist ein überregionales Ferngasunternehmen/ Unternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen/ Unternehmen bitten wir Sie höflich, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der VNG/der GasLINE gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.
Ihre Anfragen richten Sie bitte an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Porsch — K. Hennig

Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/ Genehmigung

Kerstin Hennig
Sachbearbeiterin
Auskunft/ Genehmigung

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LAND BRANDENBURG

LS Landesbetrieb Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Postfach 10 01 47 | 16201 Eberswalde

Stadt Hennigsdorf
Stadtplanung
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr. ..... weiter an: ...
08. DEZ. 2008

Eingang FB II am 8.12.08
weiter an FD 1 ...
weiter an FD 2 ...
weiter an FD 3 ...

Bearbeitungsvermerk ...

Tramper Chaussee 3, Haus 8
15236 Eberswalde
Bearb.: Frau Bluhme
Gesch-Z.: O 12.9 E
Hausruf: 03334 661258
Fax: 03334 661209
Internet: www.ls.brandenburg.de
anke.bluhme@ls.brandenburg.de

Landesbehördenzentrum
Eberswalde B 168 Richtung Trampe
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südend

Eberswalde, 04.12.2008

Bebauungsplan Nr. 11 „Süd-/Ostgelände“ der Stadt Hennigsdorf
1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.11.2009 beteiligten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost als Träger öffentlicher Belange an der o. g. Planung.
Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens über das kommunale Straßen- und Wegenetz erfolgt. Belange des Landesbetriebes Straßenwesen werden nicht berührt..

Dem o. g. Bebauungsplan wird zugestimmt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Evelyn Otte

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

Berliner Wasserbetriebe

Eingang FD II am 15.1.09
weiter an FD 1 Hr. Jens / Fr. Krüger 15.01.09
weiter an FD 2
weiter an FD 3

Berliner Wasserbetriebe · 10864 Berlin

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Postfach 120120

16750 Hennigsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr: ..... weiter an: .....
15. JAN. 2009
Bearbeitungsvermerk: Kr. 16.1.09

Tel. +49.800.292 75 87
(kostenfrei)
Fax +49.30.8644-2810
Postanschrift
Berliner Wasserbetriebe
10864 Berlin
Hausanschrift
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin
e-mail: service@bwb.de
www.bwb.de
S- und U-Bahn
Jannowitzbrücke
U-Bahn Klosterstraße

Unser Zeichen -bitte stets angeben-	Bearbeiter/-in	Durchwahl/Fax	Ihre Zeichen/Ihre Nachricht v.	
NA-G/B/Tht	Hr. Theinert frank.theinert@bwb.de	(030) 8644-2775 -5419	FD II/1 Fr. Krüger 21.11.2008	12.01.2009

Bebauungsplanentwurf Nr. 11 „Süd-/ Ostgelände“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgenommenen Änderungen im Bebauungsplanentwurf hat unser Unternehmen keine Einwände.
Die Interessen der Berliner Wasserbetriebe sind in der Beratung am 18.08.2008 in der Stadtverwaltung Hennigsdorf von unserem Herrn Bruhn von der Abteilung Wasserwirtschaft ausreichend vertreten worden.
Anlagen von unserem Unternehmen liegen nicht im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes und sind auch nicht geplant.

Wir bitten Sie, die Belange der Berliner Wasserbetriebe im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Berliner Wasserbetriebe

i. A. Theinert

Berliner Wasserbetriebe · Anstalt des öffentlichen Rechts · Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg · Registernummer: HRA 30951
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Senator Harald Wolf · Vorstand: Jörg Simon (Vorsitzender), Frank Bruckmann, Norbert Schmidt
Bankverbindung: Berliner Sparkasse · BLZ 100 500 00 · Konto-Nr. 09 90 00 72 00

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Oberkrämer
Der Bürgermeister

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefanz, Schwante, Vehlefanz

Gemeinde Oberkrämer – Eichstädt – Perwenitzer Weg 2 – 16727 Oberkrämer

Telefon: (0 33 04) 39 32-0
Telefax: (0 33 04) 39 32-39
Email: silvia.draeger@oberkraemer.de
Internet: http://www.oberkraemer.de

Bearbeiter: Frau Draeger
Hausanschluss: 35

Ihr Bearbeiter: Frau Krüger

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1

16761 Hennigsdorf

Datum: 26. November 2008

1. Änderung Bebauungsplan Nr.11 „Süd-/Ostgelände“
Beteiligung gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass die o.g. Planung keine Belange der Gemeinde Oberkrämer berührt.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Draeger
SB Bauamt

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank in Potsdam
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 400 499

Sprechzeiten:
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr

Hinweis:
Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

Stadt
Hohen Neuendorf

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung • Oranienburger Straße • 16540 Hohen Neuendorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
-Fachdienst Stadtplanung-
Postfach 120 120

16750 Hennigsdorf

Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf
http://www.hohen-neuendorf.de
Bearbeiter Hr. Reisen
Telefon (03303) 528-0
Fax (03303) 528 4016
Sprech-Zeiten Mo 9-12 Uhr
Di 9-12 und 14-18 Uhr
Do 9-12 Uhr

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Hausapparat	Datum
FD II/1	21.11.2008	FB IV / Rei	- 118	11.12.2008

Eingang FB II am 15.12.08
weiter an FD 1
weiter an FD 2 16.12.08
weiter an FD 3

15.12.08

Antwort

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr: ..... weiter an: .....
15. DEZ. 2008
Bearbeitungsvermerk: .....

15.12.08

Betreff: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Planart: x Bebauungsplan
☐ Vorhaben- und Erschließungsplan
☐ Flächennutzungsplan

Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 „Süd- Ostgelände", Stadt Hennigsdorf

Gemeinde: Stadt Hennigsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der o. g. Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Hohen Neuendorf durch Ihre Planung nicht berührt werden.

Ich wünsche Ihnen bei Ihrer Planung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reisen
- SB Stadtplanung und Bauverwaltung -

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.

STADT VELTEN

Der Bürgermeister

Stadt Velten - Rathausstraße 10 - 16727 Velten

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Amt: Bau- und Ordnungsamt
Name: Frau Herrmann

Telefon: (03304) 379-134
Telefax: (03304) 379-136
e-mail: guhr@velten.de

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr.: ..... weiter an: .....
08. JAN. 2009

Velten, 05.01.2009

Bearbeitungsvermerk: .....
weiter an FD 1
weiter an FD 2
weiter an FD 3

AZ: 61 0

Formblatt

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☐

A. Allgemeine Angaben

Stadt / Gemeinde / Amt Hennigsdorf

☐ Flächennutzungsplan _____

☒ Bebauungsplan Nr. 11 „Süd- / Ostgelände", 1. Änderung

☐ _____

☐ sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 09. Januar 2009

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Absender: Stadtverwaltung Velten
Rathausstraße 10
16727 Velten

Datum: 05.01.2009
Tel.: 03304379134
Fax: 03304379136
Bearbeiter/in: Frau Guhr
Az.: 610

☒ Keine Äußerung

☐ Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:
...

2. Rechtsgrundlage:
...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
...

☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
...

☐ Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:
...

Wir bedanken uns für die Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11. Für das weitere Planverfahren und die Realisierung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

05.01.2009
Datum

Spindler
AL Bau- und Ordnungsamt

Die Stellungnahme wird als Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen.